

Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.

Dienstvereinbarung (DV) 02/2010

**über die Jahressonderzahlung
entsprechend § 9
der Richtlinien des Aufsichtsrates
für den Abschluss von Anstellungs- und Arbeitsverträgen
des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R.
Teil C – Ausbildungsverträge/Ausbildungsvergütung,**

Zwischen

dem Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.,
vertreten durch den Klinikumsvorstand,
(UK MD)

und

dem Personalrat des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R.,
vertreten durch den Personalratsvorsitzenden,
(PR)

wird in Anwendung des § 70 Abs. 1 Personalvertretungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (PersVG LSA) die nachfolgende Dienstvereinbarung geschlossen:

1. Sprachliche Gleichstellung

Zur besseren Verständlichkeit wird auf die Verwendung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Alle Bezeichnungen gelten sowohl für weibliche als auch männliche Auszubildende.

2. Personeller Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Auszubildenden des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R. (UK MD), auf die das Personalvertretungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (PersVG LSA) sowie der Teil C der Richtlinie des Aufsichtsrates für den Abschluss von Anstellungs- und Arbeitsverträge Anwendung findet.

3. Sachlicher Geltungsbereich

Den genannten Auszubildenden des UK MD soll gemäß § 9 der o.g. Richtlinie des Aufsichtsrates bei positivem Betriebsergebnis in Abhängigkeit der tatsächlichen Mittelverfügbarkeit eine Jahressonderzahlung gewährt werden.

4. Ermittlung des Betriebsergebnisses

Das UK MD wird bis spätestens 30. April des Folgejahres das Betriebsergebnis für das vorangegangene Geschäftsjahr ermitteln.

5. Festsetzung der Jahressonderzahlung

Der Klinikumsvorstand setzt den Betrag der auszuschüttenden Jahressonderzahlung anhand des vorliegenden Betriebsergebnisses gestaffelt nach Ausbildungsjahren durch förmlichen Beschluss fest.

Maßgeblich für die Höhe der Jahressonderzahlung ist das Ausbildungsjahr, in welchem sich die Auszubildende / der Auszubildende am Stichtag 30. Juni des Ausschüttungsjahres im Ausbildungsverhältnis zum UK MD befindet.

6. Persönliche Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf die Jahressonderzahlung erwerben die Auszubildenden nur im Rahmen einer vertragsgemäßen Teilnahme am Ausbildungsbetrieb. Wird das Ausbildungsverhältnis vorzeitig ohne erfolgreiches Erreichen des Ausbildungsziels beendet, entsteht kein Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.

Zu diesem Zeitpunkt bereits gewährte Jahressonderzahlungen aus zurückliegenden Ausbildungsjahren sind nicht zurückzuzahlen.

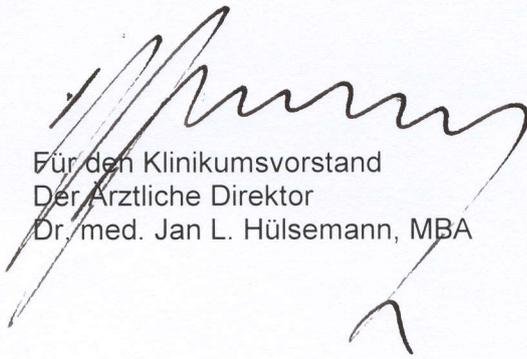
7. Zahltermin

Die Überweisung der Jahressonderzahlung erfolgt – unter der Voraussetzung des Punktes 5. dieser Dienstvereinbarung - zusammen mit der Zahlung der Ausbildungsvergütung des Monats Juli, abweichend im Kalenderjahr 2010 im Monat September.

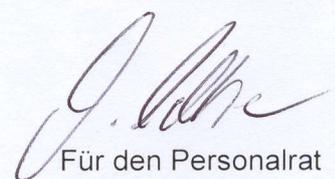
8. Inkrafttreten, Kündigung

Die Dienstvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Einvernehmlich kann die Dienstvereinbarung jederzeit verändert werden. Jede Vertragspartei hat das Recht, die Dienstvereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende zu kündigen.

Magdeburg, 31.08.2010


Für den Klinikumsvorstand
Der Ärztliche Direktor
Dr. med. Jan L. Hülsemann, MBA

Magdeburg, 02.08.2010


Für den Personalrat
Der Vorsitzende
Markus Schulze